

# **Gemeinde Woringen**

## **Satzung**

Die Gemeinde Woringen erlässt auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – (BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl S. 408), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende

### **Satzung**

### **über**

### **die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen**

### **(Kfz.-Stellplatzsatzung)**

**vom 21.04.2021**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich / Anwendung**

1. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Woringen, soweit nicht rechtsgültige Bebauungspläne entgegenstehende Regelungen enthalten.
2. Als Neubauten im Sinne dieser Satzung gelten auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

#### **§ 2**

#### **Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen**

1. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild kann die Gemeinde Woringen verlangen, dass Kraftfahrzeugstellplätze mit begrünungsdurchlässigen Rasen- bzw. Formsteinen belegt werden.
2. Stellplätze in Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als drei Stellplätzen sollen zur Straße hin durch Bepflanzung abgeschirmt werden. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume und Sträucher zu begrünen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
3. Ab fünf Stellplätzen ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt zu erstellen.
4. Beim Neubau von baulichen Anlagen ab fünf Nutzungseinheiten (beispielsweise Wohnung, Laden, Büro, Praxis etc.) sind für den Stellplatzbedarf der Nutzer Tiefgaragen zu errichten.

Ausnahmen können in Härtefällen zugelassen werden, das Gleiche gilt, wenn aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigung) oder der Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs Tiefgaragen nicht erforderlich sind.

5. Beim Neubau von anderen Gebäuden, bei denen mehr als 6 Stellplätze erforderlich sind und die einen wechselnden Besucherkreis haben (z. B. Kureinrichtungen, Gaststätten, Geschäfts- und Bürogebäude und dgl.), kann der Bau von Tiefgaragen aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigung) oder der Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangt werden.

### § 3

#### Berechnung der Kfz.-Stellplätze

1. Die Berechnung der nach Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Anzahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

Bei Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln, für jede Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe etc.) auf volle Kfz-Stellplätze aufzurunden und (die jeweils notwendigen Stellplätze) zu addieren.

2. In Härtefällen können Abweichungen zugelassen werden.
3. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Soweit in der Anlage keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums des Inneren in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Ist eine Nutzung weder in der Anlage noch in der Anlage der bayerischen Stellplatzverordnung enthalten, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln. Dies betrifft nicht nur Kfz- sondern auch Lkw-Stellplätze.

Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

## § 4

### Ablösung von Stellplätzen

1. Im Gemeindegebiet Woringen besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Erstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder in einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat im Einzelfall. In einer privatrechtlichen Vereinbarung werden Einzelheiten geregelt.
2. Der Ablösungsbetrag wird je nach Stellplatz auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 verstößt.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woringen, den 21.04.2021

GEMEINDE WORINGEN



Jochen Lutz

Erster Bürgermeister

## Anlage über die Berechnung von Kraftfahrzeugstellplätzen

### Im Bereich der Gemeinde Woringen

---

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienhäuser (i.d. Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser)	1,75	Stpl. je Wohnung
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3	Stpl.
1.3	Mehrfamilienhaus bzw. Appartementhaus und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,75	Stpl. je Wohnung bzw. Appartement
Ergeben sich bei der Stellplatzberechnung nach Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 Bruchzahlen, so ist aufzurunden.			
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1	Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.

---

### 3. Verkaufsstätten

- |     |                                    |   |  |
|-----|------------------------------------|---|--|
| 3.1 | Läden, Waren- und Geschäftshäuser  | 1 | Stpl. je 30 qm<br>Verkaufsfläche<br>jedoch mind. 2 Stpl.<br>je Laden |
| 3.2 | Verbrauchermärkte, Einkaufszentren | 1 | Stpl. je 10 qm<br>Verkaufsfläche                                     |

Ist in Nr. 3.1 und 3.2 die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2 dieser Anlage zu machen.

### 4. Gewerbliche Anlagen

- |     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
| 4.1 | Handwerks- und Industriebetriebe                             | 1 | Stpl. je 50 qm<br>Nutzfläche oder je<br>3 Beschäftigte |
| 4.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-<br>Und Verkaufsplätze | 1 | Stpl. je 80 qm<br>Nutzfläche oder je<br>3 Beschäftigte |

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1 und 4.2 in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden.

---

### 5. Verschiedenes

- |     |             |   |   |
|-----|-------------|---|---|
| 5.1 | Spielhallen | 1 | Stpl. je 10 qm<br>Spielhallenfläche,<br>jedoch mind. 3 Stpl.<br>je Spielhalle |
|-----|-------------|---|---|

5.2	Diskotheiken	1	Stpl. je 10 qm Nettogastraum- fläche
5.3	gewerbliche Pferdehaltung (Reittherapie, Pferdepension etc.)	1	Stpl. je 2 Pferde bzw. Pferdeeinstell- möglichkeit

---